

Projektbeschreibung und Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum KONUS IV (01.01.2017 bis 31.12.2021)

KONUS – „kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber“

Einleitung

KONUS IV ist die Fortsetzung der kostenlosen Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber ab dem Jahr 2017. Die neuen Konditionen für die Fortführung KONUS IV wurden intensiv abgestimmt und in der Vollversammlung vom 08.06.2016 beschlossen. Der Preis pro Übernachtung beträgt im Zeitraum KONUS IV 42 Euro-Cent zzgl. MwSt..

Vorteile und Teilnahmebedingungen für Gemeinden

1. Ihr Wettbewerbsvorteil durch KONUS

KONUS ist eine beispiellose Erfolgsgeschichte und ein Alleinstellungsmerkmal für die Region Schwarzwald seit ihrer Einführung im Jahr 2005.

Durch KONUS erhält die Gästekarte Ihrer Gemeinde einen zusätzlichen Nutzen und eine enorme Wertsteigerung. Mit KONUS fahren die Übernachtungsgäste der teilnehmenden Orte kostenlos im ÖPNV der teilnehmenden Verkehrsverbünde des Schwarzwaldes. KONUS schafft für die teilnehmenden Gemeinden und den gesamten Schwarzwald einen touristischen Wettbewerbsvorteil durch besondere Serviceleistungen und geldwerte Vorteile für jeden Übernachtungsgast.

Durch KONUS...

- ... bieten Sie Ihrem Gast einen besonderen Service und gerade für Wanderer usw. ein tolles Angebot, das zudem zu einer höheren Nutzung des ÖPNV führen wird.
- ... führt der deutliche Mehrwert der Gästekarte zu einer wesentlich höheren Akzeptanz zur Zahlung der Kurtaxe/Fremdenverkehrsabgabe und somit zu einer höheren Meldeehrlichkeit.
- ... steigen Ihre Übernachtungszahlen durch eine höhere Meldeehrlichkeit und durch zusätzliche Übernachtungen.
- ... haben Sie auch Ihren Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen Tourismuskommunen, die sich nicht an KONUS beteiligen.

2. Das KONUS-Gültigkeitsgebiet

Das KONUS-Gültigkeitsgebiet deckt den Schwarzwald ab und gilt daher bei folgenden Verbünden:

- TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH
- VVR - Verkehrsverbund Rottweil GmbH
- RVF - Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH
- VSB - Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH
- RVL - Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH
- WTV - Waldshuter Tarifverbund GmbH
- VGF - Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH
- VGC - Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH
- KVV - Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (Landkreis Rastatt und Baden-Baden, Rheintalbahn bis Karlsruhe Hbf, Stadtgebiet Karlsruhe (Tarifwabe 100),

- Albtalbahn (Linie 1) zwischen Bad Herrenalb und Karlsruhe Hbf)
- VPE - Verkehrsverbund Pforzheim Enzkreis GmbH VGC (Landkreis Calw, Enztalbahn (Linie 6) zwischen Pforzheim Hbf und Bad Wildbad, Kulturbahn zwischen Bad Liebenzell und Pforzheim Hbf)

Zwischen den vollständig teilnehmenden Verbundgebieten sind auch sämtliche verbundübergreifende Verkehre enthalten (Verkehre der DB, OSB, AVG, SBG, RVS, SWEG, usw.). KONUS gilt für alle Nahverkehrsmittel dieser Verbünde außer in Bergbahnen (Schauinslandbahn, usw.). Es ist zu beachten, dass der KVV und der VPE nur in Teilen – wie oben aufgeführt – teilnehmen, da deren Verbundgebiete mit dem Schwarzwald nicht vollständig konform gehen. Das KONUS-Gültigkeitsgebiet ist im Internet unter www.konus-schwarzwald.info und in gedruckten Prospekten übersichtlich dargestellt.

3. Als Fahrschein gilt die Schwarzwald Gästekarte mit dem KONUS-Symbol

Einmalig in Deutschland gibt es im Schwarzwald die Schwarzwald Gästekarte, die von den beteiligten Gemeinden bereits seit 1997 gegenseitig anerkannt wird. Die Schwarzwald Gästekarte ersetzt die örtliche Kurkarte und wird dem Gast mit Ausfüllen des Meldescheins vom Gastgeber direkt oder von der Tourist-Information ausgegeben und erlaubt zudem ermäßigte Eintritte in zahlreiche Einrichtungen des gesamten Schwarzwaldes.

3.1. Für alle KONUS Gästekarten gilt:

Als Fahrausweis für den Gast gilt ausschließlich die einheitliche KONUS-Gästekarte mit der vorgeschriebenen Wort-Bildmarke, mit dem Text „Schwarzwald Gästekarte“ (eingetragen und geschützt) und dem einheitlichen Symbol KONUS (ebenfalls geschützt) auf der Vorderseite der Gästekarte.

Alle KONUS-Gästekarten müssen folgende Angabenfelder aufweisen:

- Name der Gemeinde
- Name des Gastgebers / Stempel des Gastgebers
- Name und Vorname des Gastes
- Tag der Ankunft
- Tag der Abreise
- Personenzahl
- Individuelle, in Klarschrift lesbare, Nummer

Ferner muss folgender Text aufgedruckt sein: **„Als Fahrausweis nur gültig im ÖPNV (Öffentlichen Personennahverkehr) in der 2. Klasse in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis. KONUS gilt ausschließlich für Personenbeförderung, nicht für die kostenlose Mitnahme von Tieren und Fahrrädern. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes. Weitere Nutzungsbedingungen von KONUS können bei Tourist-Informationen oder unter www.konus-schwarzwald.info erfragt werden. Die KONUS-Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte berechtigt zu Vergünstigungen bei Ausflugszielen im gesamten Schwarzwald.“**

Gegen unerlaubte Vervielfältigung und Kopie ist die KONUS-Karte, ob auf Papier oder elektronisch ausgegeben, durch Sicherheitsmerkmale geschützt. Bei Fahrkartenkontrollen in den Verkehrsmitteln werden die oben dargestellten Kartenangaben per Sichtkontrolle vollständig überprüft, Personen ab 16 Jahren haben zusätzlich mit einem gültigen Lichtbildausweis nachzuweisen, dass sie der berechnigte Inhaber der KONUS-Karte sind.

Die Verwendungsrechte des KONUS-Logos liegen ausschließlich bei der STG und sind als Wort-Bildmarke patentrechtlich geschützt. Da KONUS eine Fahrberechtigung im ÖPNV repräsentiert, ist die Verwendung der Wort-Bildmarke ausschließlich auf die ÖPNV-Nutzung beschränkt.

Abbildung KONUS-Logo:



KONUS-Meldescheine bzw. Vordruckpapiere für den elektronischen Meldeschein dürfen von der Gemeinde nur für den Zeitraum ausgegeben und von deren Beherbergungsbetrieben als Gästekarten genutzt werden, in welchem die Gemeinde an dem Projekt KONUS teilnimmt und hierfür Zahlungen entrichtet. Teilnehmende Orte erhalten für den notwendigen Neudruck der Meldefomulare einen von der STG ausgehandelten Sondertarif bei einer festgelegten Druckerei. KONUS-Gästekarten und Meldescheine dürfen ausschließlich bei der von der STG genannten Druckerei hergestellt werden. Bei Anwendung von elektronischen Meldescheinen sind die diesbezüglichen Vorgaben der STG umzusetzen.

Ab dem Jahr 2017 gelten ausschließlich folgende KONUS Gästekarten-Typen:

3.2. Mögliche Ausprägungen der KONUS-Gästekarte

3.2.1. Gästekarte im handschriftlichen Durchdruckverfahren: Ausgabe vom Block

Dieser Kartentyp besteht aus einer einfachen Pappkarte mit Vorder- und Rückseite. Die Angaben werden handschriftlich im Durchdruckverfahren aufgetragen. Vom Gast beschrieben wird ein 3-lagiger Meldeschein auf der 1. Seite. Dieser Kartentyp beinhaltet die Angabe „Gesamtpersonenzahl“.

Muster (vorne)

Ankunft / Arrival / Arrivée	Meldeschein-Nr.
12 05 13	0000000001
Abreise / Departure / Départ	
18 05 13	
Familienname Gast bzw. Reiseleiter / Surname guest or courier / Nom de famille hôte ou guide	
Mustermann	
Vorname (nur Rufname) / Christian name (first name only) / Prénom (uniquement prénom usuel)	
Max	
Anzahl Personen gesamt / Total number of persons / Nombre de personnes	
2	

Muster (hinten)

 	(Stempel der Beherbergungsstätte) Hotel Krone Inh. Familie Müller Musterstr. 4 77793 Baiersbronn
	
Als Fahrausweis nur gültig im ÖPNV (Öffentlichen Personennahverkehr) in der 2. Klasse in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. KONUS gilt ausschließlich für Personenbeförderung, nicht für die kostenlose Mitnahme von Tieren und Fahrrädern. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes. Weitere Nutzungsbedingungen von KONUS können bei der Tourist-Information oder unter www.konus-schwarzwald.info erfragt werden. Die KONUS Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte berechtigt zu Vergünstigungen bei Ausflugszielen im gesamten Schwarzwald.	
Dies ist ein Mustertext, als Ersatz für den Originaltext. Dies ist ein Mustertext.	

Beschriftung	nur in handschriftlichem Durchdruckverfahren gültig
Ausgabe	beim Gastgeber
Material	Pappe

3.2.2. Elektronische Gästekarte mit Barcode

Seit dem 1.4.2011 werden KONUS-Gästekarten als Fahrscheine akzeptiert, die elektronisch generiert und direkt von einem PC-Drucker geschrieben werden. Diese Karten werden nicht im Durchdruckverfahren hergestellt und erhalten bei der Beschriftung einen Barcode und eine individuelle 22-stellige Gästekartennummer, welche in Klarschrift gelesen werden kann. Voraussetzung für die Nutzung des Kartentyps 3.2.4. ist, dass der ausgebende Ort über ein elektronisches Meldescheinsystem verfügt und über die KONUS-Kontrolldatenbank der STG an diesem System elektronisch angeschlossen ist. Die Karte kann nur von Beherbergungsbetrieben erstellt werden, die ihrerseits an das elektronische Meldescheinsystem angeschlossen sind. Auf diesem Kartentyp fehlt die Angabe zur Anzahl der Personen, da jede Person eine eigene Karte erhält, mit Ausnahme der Gruppengästekarte.

Muster (vorne)



Muster (hinten)



Neues Muster der Gästekarte ab Dezember 2013:

Muster (vorne)



Muster (hinten)



Beschriftung	Maschinell am PC ausgedruckt
Ausgabe	beim Gastgeber; durch Ausdruck des Meldescheins
Material	Pappe
Besonderheiten	-

3.2.5 Elektronische Gästekarte selbstklebend

Der Kartentyp gleicht dem Typ 3.2.4. mit dem Unterschied, dass er als selbstklebende Papierfolie erstellt und in einen Pappumschlag aufgeklebt wird.



Beschriftung	Maschinell am PC ausgedruckt
Ausgabe	beim Gastgeber; durch Ausdruck des Meldescheins
Material	Aufkleber (einseitig) derzeit nur bei Hochschwarzwald Card (ab 01.04.2011) auf der Hülle der eigentlichen Hochschwarzwald Card
Besonderheiten	Der Gültigkeitshinweis „Als Fahrausweis nur gültig...“ ist auf der Hülle aufgedruckt, auf die die selbstklebende Gästekarte aufgeklebt wird.

1. Beförderungsbedingungen mit der KONUS-Gästekarte

1.1. Gültigkeit

Die KONUS-Gästekarte kann erst nach der persönlichen Anreise des Gastes und Erhalt der KONUS-Gästekarte vor Ort gültig eingesetzt werden. Sie ist gültig während des gesamten Aufenthaltes bis einschließlich des Tages der Abreise, jedoch maximal für die Dauer von 2 Monaten. Falls ein Gast länger als 2 Monate verweilt, ist eine neue KONUS-Gästekarte auszustellen.

Die KONUS-Gästekarte gilt bei Personen ab 16 Jahren nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis des Gastes bzw. der Gäste als Fahrausweis. Eine nicht voll-ständig ausgefüllte (oder bei elektronischen Meldescheinen bedruckte) oder eine manipulierte KONUS-Gästekarte wird nicht als Fahrschein anerkannt. Nur die durchgedruckten Angaben (oder bei elektronischen Meldescheinen gedruckten) des ausgefüllten Meldescheins werden als originale Beschriftung der KONUS-Gästekarte anerkannt – keine direkte, handschriftlich aufgebrachte Beschriftung.

1.2. Anzahl der Personen pro Fahrausweis

Auf der KONUS-Gästekarte wird die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte KONUS-Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei. Auf den elektronisch erstellten KONUS-Gästekarten wird jeweils immer nur eine Person eingetragen, mit Ausnahme der Gruppengästekarte.

1.3. Gruppenfahrten ab 10 Personen

In allen teilnehmenden Verbundgebieten müssen Gruppenfahrten ab 10 Personen zur Sicherung der Beförderung mindestens 3 Tage vor der Fahrt beim jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Gruppen können grundsätzlich nur im Rahmen fahrplanmäßiger Kapazitäten von den Verkehrsunternehmen mitgenommen werden. Gerade in den Hauptverkehrszeiten können nicht immer alle Fahrtwünsche berücksichtigt werden. Durch die direkte Anmeldung beim Verkehrsunternehmen erhalten Sie entweder eine Bestätigung oder alternative Vorschläge. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der einzelnen Verbünde oder verbundüberschreitend fahrenden Verkehrsunternehmen.

1.4. Nutzung der 1. Klasse

Mit der KONUS-Gästekarte ist die Nutzung der 1. Klasse in Nahverkehrszügen – ebenso wie ein Übergang in die 1. Klasse – nicht gestattet.

1.5. Mitnahme von Fahrrädern

Die Mitnahme von Fahrrädern richtet sich nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der einzelnen Verbünde oder der verbundüberschreitend fahrenden Verkehrsunternehmen.

1.6. Mitnahme von Hunden/Tieren

Die Mitnahme von Hunden/Tieren richtet sich nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der einzelnen Verbünde oder der verbundüberschreitend fahrenden Verkehrsunternehmen.

1.7. Gültigkeit in Bergbahnen

Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.

1.8. Ausfüllen und Handhaben der KONUS-Karte

Um Unannehmlichkeiten bei Kontrollen durch das Fahr- und Kontrollpersonal zu vermeiden informieren Sie Ihre Gäste bitte besonders zu folgenden Punkten:

- Die KONUS-Gästekarte muss gemäß den Bestimmungen richtig ausgefüllt sein.
- Die Person, auf die die KONUS-Gästekarte ausgestellt ist, muss sich mit im Fahrzeug befinden und sich ausweisen können. Falls ein Teil der Gruppe ohne diese Person KONUS nutzen möchte, muss vom Gastgeber ein zusätzlicher Meldeschein für den Gast ausgefüllt werden.
- Personen ab 16 Jahren haben zusätzlich zur KONUS-Gästekarte einen gültigen Lichtbildausweis mitzuführen.

2. So können sich Gemeinden an KONUS beteiligen

- Ihre Gemeinde befindet sich innerhalb eines Landkreises, der bei der Schwarzwald Tourismus GmbH als Gesellschafter fungiert (Verbandsgebiet Schwarzwald).
- Sie erklären Ihre Bereitschaft zur Zahlung einer jährlichen Ausgleichszahlung von 42 Euro-Cent zzgl. MwSt. pro meldepflichtige Übernachtung in Ihrer Stadt oder Gemeinde.
- Sie erhalten das Recht, das KONUS-Symbol auf Ihrer Gästekarte zu führen, damit gilt die Gästekarte als Freifahrschein im Gebiet der teilnehmenden Verbünde (bzw. bei KVV und VPE in Teilgebieten).
- Vor dem Beitritt von Großstädten zum Projekt KONUS muss der jeweilige Verkehrsverbund aus verkehrlicher und tarifarischer Sicht angehört werden.

3. Finanzierungsabwicklung und Berechnungsgrundlagen

3.1. Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage sind 42 Euro-Cent netto pro Übernachtung sämtlicher laut Meldegesetz meldepflichtiger Fremd-Übernachtungen der Gemeinde. Dabei gelangen 38 Euro-Cent direkt zu dem Verkehrsverbund, in welchem die Gemeinde liegt, ein Anteil von 2,5 Euro-Cent netto pro Übernachtung aller Gemeinden fließt direkt an den Karlsruher Verkehrsverbund. 1,5 Euro-Cent wird von der STG für Marketingzwecke, zur Erstellung von Marketingmitteln und für Verwaltungszwecke, eingesetzt.

Über die Konditionen der Fortsetzung nach dem 31.12.2021 wird ab dem 2. Halbjahr 2020 mit den Verkehrsverbünden verhandelt und den teilnehmenden Gemeinden ein Angebot unterbreitet.

Die Verkehrsverbünde sichern zu, dass für den möglichen Folgezeitraum ab 01.01.2022 als Richtgröße die durchschnittlichen jährlichen Tarifsteigerungsraten der teilnehmenden Verkehrsverbünde geltend gemacht werden, es sei denn, es zeichnet sich für die Zukunft bereits konkret ein außerordentlicher Anpassungsbedarf ab.

Ausnahmen zur Berechnungsgrundlage:

Pro Fremdübernachtung zahlt die Gemeinde 42 Euro-Cent zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an die STG für alle dem Meldegesetz nach meldepflichtigen Übernachtungen mit folgenden Ausnahmen:

a) Kinder unter 6 Jahren

Für Übernachtungen von Kindern unter 6 Jahren muss kein Kostenersatz geleistet werden, sie können jedoch KONUS nutzen.

b) Klinik- und Heimpatienten

Patienten einer Klinik oder eines Heimes können als Gesamtgruppe von einer Einbeziehung in KONUS ausgenommen werden, wenn ihre beherbergende Einrichtung zumindest einen Teil der Patienten zur Anschlussheilbehandlung aufnimmt. Anschlussheilbehandlung (AHB) ist qualifizierte medizinisch-therapeutische Rehabilitation von Patienten unmittelbar oder im engen zeitlichen Rahmen nach der akutmedizinischen Krankenhausbehandlung. Kliniken und Heime ohne AHB-Abteilung sind dagegen in KONUS einzubeziehen.

c) Schwerbehinderte,

die einen Schwerbehindertenausweis nach Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke haben - Schwerbehindertenausweis (grün/orange) bzw. Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange) - können als Gesamtgruppe von einer Einbeziehung in KONUS ausgenommen werden, wenn ihre beherbergende Einrichtung eine ausschließlich auf Schwerbehinderte spezialisierte Einrichtung ist.

d) Übernachtungen in Beherbergungsstätten, die nach § 29 Meldegesetzes von der Meldepflicht ausgenommen sind und auch keine KONUS-Gästekarte erhalten:

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder oder deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerks e.V.,
4. Niederlassungen von Ordens- oder Exerzitienhäusern der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

e) Wohnmobilsten auf Wohnmobilstellplätzen

Je nach vorhandener Infrastruktur, sind alle bekannten Übernachtungen (z. B. Übernachtungsauswertung Parkscheinautomat) einzubringen – und den Gästen ist auf Verlangen an geeigneter Stelle die KONUS-Gästekarte auszuhändigen. Eine Nichteinbringung von Wohnmobilübernachtungen kann nur in Gemeinden erfolgen, die Stellplätze kostenlos vorhalten, keine Erfassung der Wohnmobilstenübernachtungen durchführen und an diese Gäste in der Folge auch keine KONUS-Gästekarten ausgeben.

f) Dauercamper und Zweitwohnungsbesitzer,

die in Orten mit Kurtaxe einer pauschalierten Kurtaxe unterliegen und auch keine KONUS-Gästekarte erhalten und somit KONUS nicht nutzen können.

Abgesehen von den hier aufgeführten Ausnahmen sind alle meldepflichtigen Übernachtungen zur Berechnung heranzuziehen. Die Meldepflicht ergibt sich aus dem jeweils gültigen Meldegesetz.

Weitere als die unter a) bis f) aufgeführten Ausnahmen sind nicht möglich.

Für Beherbergungsbetriebe und Einrichtungen, die unter b) – e) aufgeführt sind, besteht eine Wahlfreiheit. Dies bedeutet, dass sie teilnehmen können, wenn sie wollen und bereit sind, sämtliche Bedingungen der KONUS-Vereinbarung zu erfüllen. Wenn Sie nicht dazu bereit sind, können diese Einrichtungen **ausschließlich als Gesamteinrichtung** mit ihren **sämtlichen Patienten- bzw. Gästeübernachtungen** vom KONUS-Finanzausgleich ausgenommen werden. Die Gemeinde meldet schriftlich jede ausgenommene Einrichtung jahresaktuell und nachvollziehbar begründet der STG, die diese Information an die Verbünde weiterleitet. In diesem Fall muss vor Ort sichergestellt sein, dass **diese Einrichtungen keine KONUS-Gästekarten erhalten oder ausgeben**, auch nicht für einen Teil der Patienten bzw. Gäste! Wenn eine Einrichtung mit Wahlfreiheit in das Projekt KONUS integriert werden soll, so ist dies ebenfalls nur für die gesamte Einrichtung mit ihren gesamten Übernachtungen möglich. Dann muss gewährleistet sein, dass alle Übernachtungen gemeldet und abgerechnet werden. In diesem Fall gelten alle übrigen Bestimmungen der KONUS-Vereinbarung ebenso.

6.2. Besteuerung

Die 42 Euro-Cent pro Übernachtung verstehen sich zzgl. der gesetzlichen, derzeit 7% Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen. Die Kurtaxe wird um den Brutto-KONUS-Beitrag vermindert und der Restbetrag mit 7% versteuert. Damit ist zuvor, in der Zahlungsaufforderung, die MwSt. nicht gesondert ausgewiesen, jedoch für die Gemeinden, welche KONUS als Bestandteil der Kurtaxe betrachten, ein kostenneutraler Faktor.

Gemeinden können dann den Bruttobetrag der pauschalen Fahrtgelterstattung von der Kurtaxe abziehen, wenn sie in der Kurtaxesatzung eine entsprechende Formulierung aufnehmen, dass ein Kurtaxe-Anteil für KONUS verwendet wird und dieser Anteil alle Personenkreise, welche in den Genuss von KONUS kommen, betrifft.

Bezüglich des Zahlungsflusses zwischen den Beteiligten gelten die von der Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Prof. Dr. Binder, Dr. Dr. Hillebrecht & Partner GmbH (BHP) erarbeiteten und von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe geprüften Modalitäten (siehe Anlage).

4. Projektorganisation, zeitlicher Ablauf und Anmeldungen

Die Gemeinde unterschreibt eine entsprechende verbindliche Vereinbarung mit der STG. Der in der Vereinbarung genannte Termin benennt den Beginn des KONUS-Projektes in der Gemeinde. Der Beginn ist jederzeit zum Monatsanfang möglich.

4.1. Begleitende Gremien

4.1.1. Vollversammlung

Die STG ruft eine Vollversammlung aller Projektbeteiligten zusammen. Hier wird über den Fortschritt und die Ergebnisse des Projekts berichtet und Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Projekt beschlossen. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzende/n und bestellt die Vertreter der Arbeitsgruppe für die Gemeinden. Der/Die Vorsitzende der Vollversammlung ist gleichzeitig Vorsitzender der Arbeitsgruppe.

4.1.2. Arbeitsgruppe

Das Projekt KONUS IV wird durch eine Arbeitsgruppe begleitet, welche im Laufe des Projektes weitere Details klärt, Unstimmigkeiten beseitigt und notwendige Innovationen umsetzt. Die teilnehmenden Städte und Gemeinden werden von zwei Repräsentanten vertreten, welche die Interessen aller KONUS-Gemeinden wahrnehmen. Die zehn teilnehmenden Verkehrsverbünde werden von Repräsentanten vertreten, welche die Interessen der Verkehrsverbünde wahrnehmen. Die teilnehmenden verbundüberschreitend fahrenden Verkehrsunternehmen (z.B. Deutsche Bahn Regio AG) können Repräsentanten entsenden, welche jeweils die Interessen dieser Verkehrsunternehmen gesondert wahrnehmen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:

Vorsitzender	Landrat Sven Hinterseh
Vertreter der Orte	Michael Krause Freudenstadt Tourismus
Vertreter der Orte	Bürgermeister Michael Tatsch Hinterzarten
Vertreter aller Verkehrsverbünde	

5. Leistungen der Schwarzwald Tourismus GmbH

- Mittler, Koordinator, Abwickler
- Vertragspartner gegenüber den Verkehrsverbünden und den Gemeinden
- Zahlungsabwicklung
- Bewerbung des Angebotes
- Ersteller für **Marketing/Werbemittel:**
 - Die STG erstellt einen Werbeflyer für die Gäste, in dem die Konditionen von KONUS sowie alle teilnehmenden Verkehrsverbünde und Gemeinden dargestellt werden
 - Layoutvorlage für ganzseitige (DIN A4) und halbseitige Werbeanzeigen für KONUS, welche von den teilnehmenden Gemeinden in ihren eigenen Printmedien verwendet werden können
 - Anzeigenschaltung für das KONUS-Angebot in allen wichtigen Printmedien der STG
 - Ausführliche Darstellung des KONUS-Serviceangebotes im Internet. Bereithaltung einer eigenen Domainadresse unter: www.konus-schwarzwald.info
 - Ständige Berichterstattung und redaktionelle Meldungen an die Medien

gez. Christopher Krull (Geschäftsführer)

¹